



Gesellschaftsvertrag der ... GmbH (Muster)

§ 1 Firma, Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „... GmbH“.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Lübeck.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(insb. die von der Bürgerschaft zu bestimmenden öffentlichen Zwecke gem. §§ 101 ff GO)

§ 3 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt ... €. (in Worten: ...)
- (2) Vom Stammkapital der Gesellschaft übernehmen:
 - a. Hansestadt Lübeck einen Geschäftsanteil zu einem Wert von ...,00 €
 - b. Mitgesellschafter A einen Geschäftsanteil zu einem Wert von ...,00 €
 - c. Mitgesellschafter B einen Geschäftsanteil zu einem Wert von ...,00 €
 - d. ...
- (3) [Die Stammeinlagen sind vollständig erbracht.]
- (4) Das Stimmrecht der Gesellschafter:innen richtet sich nach den Nennbeträgen der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.



Optional: *Erforderlichenfalls sollten in gesonderten Paragraphen weitere Regelungen über die Bewertung von Geschäftsanteilen, Vorkaufsrechte zu Gunsten der HL, Auflösungsregularien und Wettbewerbsverbote, Einziehungsregularien, -vergütung für Geschäftsanteile und Regelungen bei Stammkapitalerhöhungen festgelegt werden.*

§ 5 Organe der Gesellschaft

(1) Die Organe der Gesellschaft sind

- a. die Geschäftsführung;
- b. der Aufsichtsrat;
- c. die Gesellschafterversammlung.

(2) Mit Mitgliedern der Geschäftsführung und Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Rechtsgeschäfte nur dann abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat diesen Geschäften zustimmt. Gleiches gilt für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und Personen, die den Mitgliedern der Geschäftsführung oder den Mitgliedern des Aufsichtsrates nahestehen. Ausgenommen sind solche Geschäfte, die Leistungen betreffen, für die allgemeingültige Tarife/Entgelte festgelegt sind.

(3) Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft sollen nicht abgeschlossen werden.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren natürlichen Personen bestehen. Die Geschäftsführer:innen werden in der Regel auf fünf Jahre bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht zugleich der Geschäftsführung angehören.

(2) Ist nur ein:e Geschäftsführer:in bestellt, vertritt er:sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer:innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer:innen gemeinschaftlich oder durch eine:n Geschäftsführer:in in Gemeinschaft mit einem:einer Prokurist:in vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern:innen Einzelvertretungsbefugnis übertragen und die erteilte Vertretungsbefugnis jederzeit ändern.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführer:innen sowie einzelnen oder allen Liquidator:innen generell oder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

(4) Die Geschäftsführer:innen dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrats weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrats auch nicht Mitglied des Vorstands oder Geschäftsführer:in oder persönlich haftende:r Gesellschafter:in einer anderen



Handelsgesellschaft sein. Diese Einwilligung kann auf bestimmte Handelsgewerbe oder Handelsgesellschaften oder auf bestimmte Arten von Geschäften beschränkt werden. Im Übrigen gilt § 88 AktG entsprechend.

(5) Die Geschäftsführung leitet das Unternehmen. Sie führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, des Lübecker Public Corporate Governance Kodexes und der Gremienbeschlüsse. Die Geschäftsführer:innen haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die Sorgfaltspflichten einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung zu beachten. Sie sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit allen Organen der Gesellschaft, dem Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck und dem zuständigen Fachbereichscontrolling zum Wohle der Gesellschaft verpflichtet. Bei ihren Entscheidungen sollen sie sich auch an den gesamtstädtischen Interessen orientieren und damit der öffentlichen Verantwortung eines kommunalen Unternehmens Rechnung tragen.

(6) Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat können einzelne Geschäfte oder Arten von Geschäften von ihrer Zustimmung abhängig machen. Näheres wird in einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung geregelt. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, soll darin oder einem beigefügten, separaten Geschäftsverteilungsplan auch die Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern der Geschäftsführung geregelt werden. Unabhängig von der Geschäftsverteilung bleibt jedes Mitglied der Geschäftsführung gesamtverantwortlich.

(7) Geschäftsführer:innen, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner:innen verpflichtet.

§ 7 Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus (5 bis 7) Mitgliedern besteht. Von der Hansestadt Lübeck werden Mitglieder entsandt, Mitglieder werden von entsandt.

Für obligatorische Aufsichtsräte gilt:

(1) *Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus..... Mitgliedern besteht. Die Gesellschafterversammlung wählt..... Mitglieder auf Vorschlag der Hansestadt Lübeck in den Aufsichtsrat, Mitglieder werden auf Vorschlag von..... gewählt. Die Arbeitnehmer:innen wählen Mitglieder nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes (DrittelbG) in der jeweils geltenden Fassung in den Aufsichtsrat.¹*

(2) Aufsichtsratsmitglieder haben ihr Mandat persönlich auszuüben. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

(3) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates und seiner Mitglieder ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, diesem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sowie der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung.

¹ Bei Gesellschaften, die dem Drittelbeteiligungsgesetz unterliegen, erfolgt die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder durch die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag der Gesellschafter:innen/Bürgerschaft.



§ 8 Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Entsendung der Mitglieder erfolgt für die Dauer von drei Geschäftsjahren. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ende der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das dritte Geschäftsjahr entschieden hat.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen. Erklärt ein Aufsichtsratsmitglied seine Amtsniederlegung gegenüber der:dem Aufsichtsratsvorsitzenden, leitet diese:r die Niederlegungserklärung unverzüglich an die Geschäftsführung weiter.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder können von den jeweils zur Entsendung berechtigten Gesellschafter:innen jederzeit abberufen werden. [In jedem Fall endet die Amtszeit mit dem Ausscheiden des:der entsendenden Gesellschafter:in aus der Gesellschaft.]²
- (4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus, ist unverzüglich anstelle des ausscheidenden Aufsichtsratsmitgliedes ein neues Mitglied zu entsenden. Der:die Nachfolger:in wird für eine volle neue Amtszeit entsandt.
- (5) Der Aufsichtsratsvorsitz sowie der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitz enden spätestens mit dem Ablauf der Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung und entscheidet in den ihm durch Gesellschaftsvertrag übertragenen Angelegenheiten.
- (2) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführer:innen gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Aufsichtsrat gibt zu Entscheidungen der Gesellschafterversammlung vorab seine Empfehlungen ab. Er gibt einen eigenen Bericht zum Jahresabschluss an die Gesellschafterversammlung ab.
- (4) Der Aufsichtsrat entscheidet über
 1. *die Stimmabgaben der Geschäftsführung in Gesellschafterversammlungen von Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften, sofern nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist,*
 2. den Frauenförderplan einschließlich Zielvorgaben und Fortschreibung sowie

² Bei Gesellschaften mit 100 % Beteiligungsquote hinfällig.



3. den Abschluss der Zielvereinbarungen mit der Geschäftsführung und die Feststellung der Zielerreichung.

4.....[weitere Zuständigkeiten möglich]

(5) Für seine innere Organisation gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung auf der Grundlage einer Muster-Geschäftsordnung der Hansestadt Lübeck.

(6) Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften beschließen, dass aus seiner Mitte zur Vorbereitung von Beschlüssen Ausschüsse gebildet werden. Die Übertragung von Entscheidungszuständigkeiten auf Ausschüsse ist nicht zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

§ 10 Innere Ordnung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n und mindestens eine:n stellvertretende:n Vorsitzende:n, die im Verhinderungsfall seine:ihre Aufgaben wahrnehmen. Der:die Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats und leitet dessen Sitzungen. Er:sie bereitet die Aufsichtsratssitzungen gemeinsam mit der Geschäftsführung vor.

(2) Die Einberufung der Sitzung erfolgt schriftlich durch die:den Vorsitzende:n oder in deren:dessen Auftrag durch die Geschäftsführung. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage („ordentliche Ladungsfrist“).

(3) Die Ladung muss die vorgesehene Tagesordnung sowie die zur Beschlussfassung relevanten Unterlagen enthalten. Sitzungsunterlagen für den Aufsichtsrat, die von der Geschäftsführung vorbereitet werden, sollen 14 Tage vor Sitzungsbeginn den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck vorliegen oder zugänglich gemacht werden. Nur in begründeten Einzelfällen sollen Beschlüsse auf der Grundlage nachversandter oder als Tischvorlage verteilter Beschlussvorlagen gefasst werden. Tagesordnungspunkte, zu denen Unterlagen nicht fristgemäß und vollständig vorliegen, können nur mit der Zustimmung der Mehrheit aller Aufsichtsratsmitglieder beraten und beschlossen werden.

(4) Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen verkürzt werden; in diesen Fällen kann die Einladung zu der Sitzung telefonisch oder mittels internetbasierter Dienste erfolgen. Die notwendigen Unterlagen sind den Aufsichtsratsmitgliedern dann unverzüglich zuzuleiten. Ist nach Maßgabe dieses Absatzes mit verkürzter Frist zu einer Sitzung geladen worden, bedarf die Beschlussfassung über die Tagesordnung dieser Sitzung der Zustimmung der Mehrheit aller Aufsichtsratsmitglieder.

(5) Der Aufsichtsrat soll mindestens einmal im Kalendervierteljahr tagen, er muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr tagen. Die Termine für Sitzungen sollen für das Geschäftsjahr im Voraus festgelegt werden. Eine Sitzung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim:bei der Vorsitzenden des Aufsichtsrats



beantragt. Die Geschäftsführung kann die Einberufung ebenfalls unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

(6) In begründeten Ausnahmesituationen kann die:der Aufsichtsratsvorsitzende, wenn nicht die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder dem widerspricht, festlegen, dass die Sitzungen des Aufsichtsrates auch in Form einer Video- oder Onlinekonferenz (virtuelle Sitzung) abgehalten werden oder dadurch, dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung in die physisch stattfindende Sitzung zugeschaltet werden (hybride Sitzung) mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Video- oder Onlinekonferenz bzw. Videoübertragung erfolgen kann.

(7) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates, der Geschäftsführung, den Gesellschaftervertreter:innen und dem Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck hat die Niederschrift spätestens vier Wochen nach der Sitzung vorzuliegen.

(8) Ausschließlich der:die Aufsichtsratsvorsitzende ist für die Öffentlichkeitsarbeit aus dem Aufsichtsrat unter strenger Beachtung der Interessen des Unternehmens und des Vertraulichkeitsgebotes verantwortlich.

(9) Die Geschäftsführung sowie die Vertreter:innen der Hansestadt Lübeck nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Weitere Personen können durch Beschluss hinzugezogen werden.

§ 11 Beschlussfassung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Soweit nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er zum gegebenen Zeitpunkt besteht,¹ anwesend ist und an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

(3) Ist der Aufsichtsrat bei ordnungsgemäß einberufener Sitzung mit ordentlicher Ladungsfrist (gemäß § 10 Abs. 2) nicht beschlussfähig, so kann unverzüglich danach mit verkürzter Ladungsfrist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind und an der Beschlussfassung teilnehmen.

(4) In begründeten Fällen und wenn alle Aufsichtsratsmitglieder dem Verfahren zustimmen, kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren (per Brief, per Fax, per E-Mail) beschlossen werden.

(5) Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten, in der nächsten Sitzung bekanntzugeben und der nächsten Sitzungsniederschrift beizufügen.

¹ Ein redaktionelles Versehen in der dem Hauptausschuss vorgelegten Fassung wurde hier berichtigt.



§ 12 Interessenkonflikte

(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Jedes Mitglied der Gesellschaftsorgane ist eigenverantwortlich dazu aufgerufen, mögliche Interessenkonflikte zwischen persönlichen und Gesellschaftszielen rechtzeitig offenzulegen, und zunächst verpflichtet, Interessenkonflikte zugunsten des Unternehmensinteresses zu behandeln.

(2) Ist dies im Einzelfall nicht möglich, darf ein betroffenes Aufsichtsratsmitglied im Aufsichtsrat nicht mitstimmen, *[Zusatz für fakultative Aufsichtsräte: nicht mitberaten und zu dem Tagesordnungspunkt an der entsprechenden Sitzung nicht teilnehmen]*. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds wird erwartet, dass dieses sein Mandat niederlegt.

(3) Die auf Veranlassung der Gesellschafterin Hansestadt Lübeck entsandten Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit zum Wohle der Gesellschaft zu handeln und dabei das Interesse der Kommune zu berücksichtigen. Sie sollen im Sinne der Beschlüsse der Bürgerschaft handeln. *[Zusatz für fakultative Aufsichtsräte: Sie sind der Gesellschafterin Hansestadt Lübeck gegenüber weisungsgebunden und auskunftspflichtig – die § 394 und 395 AktG gelten entsprechend. § 111 Abs. 6 AktG wird abbedungen]*.

§ 13 Gesellschafterversammlung

(1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der:die Vorsitzende des Aufsichtsrates. Die Versammlung soll mindestens einmal im Kalenderhalbjahr stattfinden. Sie ist einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Jede:r Gesellschafter:in, der:die Aufsichtsratsvorsitzende nach Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates und die Geschäftsführung können verlangen, dass eine Gesellschafterversammlung einberufen wird. Die Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.

(2) Die Einberufung der Versammlung erfolgt schriftlich durch die Geschäftsführung oder durch den:die Vorsitzende:n. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Ladung muss die vorgesehene Tagesordnung sowie die zur Beschlussfassung relevanten Unterlagen enthalten. Die Gesellschaft stellt die organisatorische Unterstützung der Versammlung sicher. Die Sitzungen finden i. d. R. am Sitz der Gesellschaft statt. In begründeten Ausnahmefällen, wenn alle Gesellschafter dem Verfahren zustimmen, können Sitzungen auch in Form einer Video- oder Onlinekonferenz (virtuelle Sitzung) abgehalten werden oder dadurch, dass einzelne Gesellschaftervertreter im Wege der Videoübertragung in die physisch stattfindende Sitzung zugeschaltet werden (hybride Sitzung) mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Video- oder Onlinekonferenz bzw. Videoübertragung erfolgen kann. Die Termine für Sitzungen sollen für das Geschäftsjahr im Voraus festgelegt werden.



(3) In begründeten Fällen und wenn alle Gesellschafter:innen dem Verfahren zustimmen, kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren (per Brief, per Fax, per E-Mail) beschlossen werden. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten, in der nächsten Sitzung bekanntzugeben und der nächsten Sitzungsniederschrift beizufügen.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 %³ des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung in einer ordnungsgemäß eingeladenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann unverzüglich danach mit verkürzter Ladungsfrist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass die Gesellschafterversammlung in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.

(5) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der sich aus den Geschäftsanteilen ergebenden Stimmen, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag oder gesetzlich nichts Anderes geregelt ist. Jede:r Gesellschafter:in kann seine:ihre Stimmen nur einheitlich abgeben.

(6) Die Geschäftsführung nimmt an den Versammlungen teil, sofern nicht etwas Anderes beschlossen wird. Über die Sitzung der Versammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist und innerhalb von vier Wochen den Gesellschaftervertreter:innen zugegangen sein muss. In der Niederschrift sind der Tag und Ort der Sitzung, die Teilnehmer:innen, die Tagesordnung, die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit, die Beschlüsse und den Beschlüssen widersprechenden Stimmabgaben zu dokumentieren.

(7) Dem:der Bürgermeister:in der Hansestadt Lübeck wird das Recht eingeräumt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.

(8) Das Beteiligungscontrolling der Hansestadt Lübeck darf sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten der Gesellschaft informieren, an deren Sitzungen teilnehmen und Unterlagen einsehen.

§ 14 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den gesetzlich und in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen, insbesondere beschließt sie über die folgenden Maßnahmen:

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages;
2. Festlegung und Änderung der Grundsätze der Geschäftspolitik im Unternehmen;
3. Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;

³ Ggf. anderer Prozentsatz aufgrund von Vereinbarungen in Konsortialverträgen.



4. Billigung eines von den Geschäftsführern aufgestellten Konzernabschlusses;
5. Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
6. Abschluss von Unternehmensverträgen;
7. Erhöhung des Stammkapitals;
8. Teilung, die Zusammenlegung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen;
9. Veräußerung, Verpfändung oder Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen;
10. Aufnahme neuer Geschäftstätigkeiten sowie die vollständige Aufgabe bislang ausgeübter Geschäftstätigkeiten;
11. Gründung, den Verkauf und die Auflösung von Tochtergesellschaften;
12. Übernahme von und die Beteiligung an Unternehmen sowie den Verkauf der Beteiligung an Unternehmen und deren Auflösung;
13. Auflösung der Gesellschaft; Veräußerung des Unternehmens oder wesentlicher Teile des Unternehmens;
14. Umwandlungen (z. B. Verschmelzung, Spaltung) gemäß Umwandlungsgesetz;
15. Errichtung, Verlegung oder Aufhebung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen;
16. Entgegennahme des Lageberichtes der Geschäftsführung und des Berichtes des Aufsichtsrates;
17. Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführung;
18. Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung;
19. Höhe der Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder;
20. Abschluss, die Änderung, die Kündigung und die Aufhebung von Geschäftsführer:innendienstverträgen;
21. Bestellung eines:einer Vorsitzenden der Geschäftsführung,
22. Die Befreiung von Mitgliedern der Geschäftsführung oder von Liquidator:innen von den Bestimmungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
23. Das Erteilen von Einzelvertretungsbefugnis für Geschäftsführer:innen;
24. Die Bestellung von Prokurist:innen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb;



25. Die Stimmabgaben der Geschäftsführung in Gesellschafterversammlungen von Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften betreffend die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführer:innen;
 26. Die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung;
 27. Den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung können Wertgrenzen bestimmt werden;
 28. Die Bestellung von Jahresabschlussprüfer:innen oder den Vorschlag der Bestellung von Jahresabschlussprüfer:innen durch den Landesrechnungshof;
 29. Die Einforderung von Einlagen und die Rückzahlung von Nachschüssen;
 30. Den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit dieses nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen ist; in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung können Wertgrenzen bestimmt werden;
 31. Die Aufnahme von Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind;
 32. Die Übernahme von Garantien, Bürgschaften oder ähnlicher Verbindlichkeiten; in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung können Wertgrenzen bestimmt werden;
 33. Die Vergabe von Dienstleistungs- und Werkaufträgen, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind; in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung können Wertgrenzen bestimmt werden;
 34. Den Erlass einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung;
 35. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Aufsichtsratsmitglieder oder Geschäftsführer:innen;
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus jederzeit und unbeachtlich der in diesem Vertrag geregelten Zuständigkeiten Entscheidungen generell oder im Einzelfall an sich ziehen.

§ 15 Wirtschaftsplan, unterjährige Berichte

- (1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus einem Vorbericht, einer Planbilanz, einer Plan-Gewinn-und-Verlustrechnung (Erfolgsplan), einer mittelfristigen Finanz- und Liquiditätsplanung (5-Jahres-Planung), einer Übersicht über die wesentlichen Investitionen sowie einem Stellenplan auf und gibt die Pläne vorab der Hansestadt Lübeck zur Kenntnis. Im Wirtschaftsplan sind die geplante Aufnahme von Darlehen sowie die Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft darzustellen. Die



Geschäftsführung legt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig vor, dass er vor Beginn des Geschäftsjahres beschlossen werden kann.

(2) Die Geschäftsführung berichtet den Aufsichtsratsmitgliedern und den Gesellschaftervertreter:innen schriftlich jeweils spätestens einen Monat nach Quartalsende über den Stand der Leistungserfüllung sowie etwaige absehbare Abweichungen der Ergebnisse und legt erforderlichenfalls Empfehlungen zur Anpassung vor. Über erhebliche Abweichungen ist sofort in der zweckmäßigsten Form zu berichten.

§ 16 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

(1) Die Geschäftsführung stellt innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluss nach den für die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften auf.

(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften des III. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften. Die Gesellschaft weist vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften nach Maßgabe der kommunalrechtlichen Bestimmungen bei entsprechenden kommunalen Mehrheitsbeteiligungen (§ 102 Absatz 3 Gemeindeordnung – GO) gemäß den kommunalrechtlichen Anforderungen nach § 102 Absatz 2 Nr. 8 GO im Anhang des Jahresabschlusses und zusätzlich auf der Internetseite des Finanzministeriums Schleswig-Holstein die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge und Leistungszusagen der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppe individualisiert aus.

(3) Die Geschäftsführung stellt darüber hinaus das Wirtschaftsergebnis im Soll-Ist-Vergleich dar und erläutert wesentliche Planabweichungen. Sie legt alle Unterlagen unverzüglich dem:der Abschlussprüfer:in vor, sodass dessen:deren Prüfbericht zum Jahresabschluss bis zum Ende des fünften Monats des auf das Prüfungsjahr folgenden Geschäftsjahres vorliegen kann.

(4) Der Aufsichtsrat hat unverzüglich nach Zugang des Abschlussprüfungsberichtes den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht des:der Abschlussprüfers:in, die Stellungnahme der Geschäftsführung und den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und zusammen mit seinem schriftlichen Bericht das Ergebnis seiner Prüfung der Geschäftsführung zuzuleiten. Diese leitet die Unterlagen unverzüglich an die Gesellschafter:innen zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.

(5) *Der Gewinn steht allein der Hansestadt Lübeck zu. Die neben der Hansestadt Lübeck vertretenen Gesellschafter trifft keine Verpflichtung, sich am Ausgleich der Verluste der Gesellschaft zu beteiligen.*

(6) Der Hansestadt Lübeck werden die Befugnisse nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt. Dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein und dem Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Lübeck werden die in § 54 i. V. m § 44 des Haushaltsgrundsätzegesetzes sowie die in § 11 des Kommunalprüfungsgesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Dem



Rechnungsprüfungsamt wird gemäß § 116 Abs. 2 GO das Recht übertragen, Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Unternehmens zu prüfen. Die Hansestadt Lübeck hat das Recht, von der Gesellschaft alle für die Erstellung eines kommunalen Gesamtabchlusses (§ 93 GO) sowie zur Erfüllung sonstiger gesetzlicher Aufgaben erforderlichen Informationen einzuholen.]

§ 17 Geheimhaltungspflicht, Haftung

(1) Die Mitglieder der Organe der Gesellschaft haben die geschäftsübliche Vertraulichkeit über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie Personalangelegenheiten, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, zu wahren. Unberührt bleiben etwaige Berichtspflichten des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung gegenüber den jeweiligen Gesellschafter:innen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit in Belangen der Gesellschaft besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt fort.

(2) Ein Organmitglied haftet im Falle der Verletzung von Pflichten der Gesellschaft gegenüber bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 18 Leitlinien guter Unternehmensführung

Die Gesellschaft erkennt den Lübecker Public Corporate Governance Kodex in seiner jeweils geltenden Fassung an. Die Gesellschaft gibt nach den Vorgaben des Kodexes jährlich eine Entsprechenserklärung ab.

§ 19 Frauenförderung

Die Gesellschaft nimmt die Frauenförderung in analoger Anwendung des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst und der Eckpunkte der Hansestadt Lübeck zur Frauenförderung in den städtischen Gesellschaften wahr.

§ 20 Bekanntmachungen, Schriftform, Gerichtsstand

(1) Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

(2) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschafter:innen oder zwischen Gesellschaft und Gesellschafter:innen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit zumindest der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für etwaige Verzichte im Einzelfall auf das Erfordernis der Schriftform.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für Auseinandersetzungen der Gesellschafter:innen ist der Sitz der Gesellschaft.



§ 21 Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter:innen sind sich darüber einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.

